

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft (SPO BA BW)
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten**

Vom 21. Februar 2024

in der Fassung der Änderungssatzung Vom [02.02.2026](#)

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 96 Abs. 1 und Art. 132 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBL S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten (im folgenden Hochschule Kempten genannt) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung ergeht im Vollzug von Art. 84 Abs. 2 und 3 BayHIG und dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten (APO) vom 26. Juli 2023 und der Satzung über die praktischen Studiensemester an der Hochschule Kempten (PrS) vom 15. Februar 2023 in deren jeweils gültigen Fassungen.

§ 2

Studienziel

- 1) ¹Ziel des Studiums ist es, Betriebswirtinnen und Betriebswirte auszubilden, welche durch eine auf der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen beruhenden, fachlich geprägten Ausbildung zu selbständigem Handeln im gesamten Berufsfeld der Betriebswirtschaft befähigt sind. ²Mögliche Tätigkeitsfelder der Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft eröffnen sich in allen Wirtschaftsbereichen, Unternehmen und Branchen sowie in der öffentlichen Verwaltung. ³Neben einer fachlichen und anwendungsorientierten Ausbildung wird auch der Aufbau eines erweiterten Kompetenzprofils angestrebt, beispielsweise hinsichtlich Selbstorganisation, Präsentations- und Kommunikationsfähigkeiten sowie kollaborativer Zusammenarbeit. ⁴Ein besonderer Fokus des Studiums liegt auf der Vermittlung von Methoden und Fachwissen zur Strukturierung, Analyse und Lösung praktischer Probleme, weshalb anwendungsorientierte Inhalte und eine enge Verzahnung mit der betriebswirtschaftlichen Praxis in Kooperation mit Unternehmen im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft einen hohen Stellenwert aufweisen.
- 2) ¹Basierend auf den theoretischen Grundlagen und Basismodulen der Betriebswirtschaft vertiefen Studierende ihr individuelles Qualifikationsprofil mit der Auswahl von je zwei Kernkompetenzen und Spezialisierungen. ²Kernkompetenzen vermitteln den Studierenden Perspektiven, Zielstellungen, Methoden und Fachwissen zentraler Funktionen und

Ressorts in Unternehmen. ³Auch einer Querschnittsperspektive wird besondere Bedeutung zugemessen, um Schnittstellen zu benachbarten Funktionsbereichen zu verstehen und so ein ganzheitliches Bild zur Planung und Steuerung von Unternehmen zu erhalten. ⁴Spezialisierungen ermöglichen es den Studierenden, Vertiefungen auszuwählen, entsprechende Expertise zu erlangen und somit ein individuelles Qualifikationsprofil aufzubauen.

- 3) Das Bachelorstudium Betriebswirtschaft schafft die Basis für eine anwendungsorientierte, wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium.

§ 3

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- 1) ¹Das Bachelorstudium umfasst insgesamt 210 Leistungspunkte (Credit Points, CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Ein CP repräsentiert einen zeitlichen Aufwand von 25 Arbeitsstunden. ³Das Studium ist modular aufgebaut, wobei jedes Modul entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer spezifischen Anzahl von CP verknüpft ist. ⁴Das Studium gliedert sich in ein Basisstudium generalisierter Form sowie ein stärker handlungsfeldbezogenes und anwendungsorientiertes Vertiefungsstudium. ⁵Die Regelstudienzeit beträgt sieben Studiensemester einschließlich des praktischen Studiensemesters und der Anfertigung der Bachelorarbeit. ⁶Die Aufnahme des Bachelorstudiums im ersten Studiensemester ist nur zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.
- 2) ¹Das Basisstudium umfasst drei Studiensemester mit insgesamt 90 CP. ²Alle Module des Basisstudiums sind Pflichtmodule. ³Das Vertiefungsstudium umfasst vier Studiensemester mit insgesamt 120 CP. ⁴Das Vertiefungsstudium unterteilt sich in Modulbereiche mit einer Auswahl von Wahlpflichtgruppen (Kernkompetenz I, Kernkompetenz II, Spezialisierung I, Spezialisierung II, je 15 CP), einen Modulbereich mit einer Auswahl von Wahlpflichtmodulen (Fleximodule, 10 CP), das Pflichtmodul „Business Management Simulation“ (5 CP), das praktische Studiensemester (30 CP) sowie die Bachelorarbeit und das Bachelorseminar (zusammen 15 CP). ⁵Der Eintritt in das Vertiefungsstudium kann frühestens zum vierten Semester erfolgen, sofern hierfür die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 erfüllt sind.
- 3) ¹Das praktische Studiensemester kann frühestens im vierten Studiensemester angetreten und abgeleistet werden, sofern hierfür die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 3 erfüllt sind. ²Das Praxissemester umfasst einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (Praxisseminar) einen zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen. ³Nähere Einzelheiten ergeben sich aus den Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung, der Satzung über die praktischen Studiensemester an der Hochschule Kempten und dem Modulhandbuch.

§ 4

Module

- 1) Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterstundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die jeweilige Prüfungsform sowie deren CP sind in den Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- 2) ¹Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs verbindlich. ³Wahlpflichtmodule werden in

Modulbereichen (Kernkompetenz I, Kernkompetenz II, Spezialisierung I, Spezialisierung II, Fleximodule) angeboten und von Studierenden als Wahlpflichtgruppe oder einzeln nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung ausgewählt; die gewählten Wahlpflichtmodule werden hernach wie Pflichtmodule behandelt.

§ 5

Studien- und Modulangebot

- 1) ¹In den Modulbereichen Kernkompetenz I, Kernkompetenz II, Spezialisierung I und Spezialisierung II werden Wahlpflichtgruppen grundsätzlich innerhalb eines Studienjahrs verteilt auf zwei Semester angeboten. ²Jede Wahlpflichtgruppe besteht aus Pflichtmodulen entsprechend den Anlagen C und D. ³Jede Wahlpflichtgruppe kann jeweils nur einmal belegt und eingebracht werden.
- 2) ¹Im Modulbereich Fleximodule sollen Wahlpflichtmodule zu mindestens 6 CP aus dem Katalog der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule (FW-Module) der Fakultät Betriebswirtschaft belegt und eingebracht werden. ²Die angebotenen FW-Module werden jeweils im der Veranstaltung vorangehenden Semester durch den Fakultätsrat Betriebswirtschaft festgelegt und online veröffentlicht. ³Weiterhin sollen im Modulbereich Fleximodule Wahlpflichtmodule bis zu maximal 4 CP aus dem durch das Zentrum für Allgemeinwissenschaften und Sprachen der Hochschule Kempten erlassenen Gesamtkatalog der Allgemeinwissenschaftlichen Wahlmodule (AW-Module) der Hochschule Kempten belegt und eingebracht werden. ⁴Dabei können nur diejenigen AW-Module eingebracht werden, die nicht als Pflichtmodule im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft ausgewiesen sind.
- 3) ¹Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, welches nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist. ²Für die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule (FW-Module) existiert ein gesondertes Modulhandbuch. ³Beide Modulhandbücher stehen den Studierenden zum Download zur Verfügung.
- 4) ¹Ein Anspruch auf Angebot aller in den Anlagen C und D aufgeführten Wahlpflichtgruppen besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch auf Durchführung von Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Anzahl von Teilnehmenden.
- 5) ¹Die Anzahl der Teilnehmenden der Wahlpflichtgruppen in den Modulbereichen Kernkompetenz I, Kernkompetenz II, Spezialisierung I und Spezialisierung II ist auf 25 Personen begrenzt. ²Die Anzahl der Teilnehmenden in den FW-Modulen des Modulbereichs Fleximodule ist auf 20 Personen begrenzt. ³Die Anzahl der Teilnehmenden in den AW-Modulen des Modulbereichs Fleximodule wird durch das Zentrum für Allgemeinwissenschaften und Sprachen festgelegt.

§ 6

Belegungsbestimmungen

- 1) Ziel der Belegungsbestimmungen ist es, neben der Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Lehre allen Studierenden, die nach den Vorgaben der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung studieren, den Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen.

- 2) Um die Chancengleichheit der Studierenden auch bei Beschränkungen der Aufnahmekapazität einzelner Wahlpflichtgruppen und Wahlpflichtmodule bzw. der entsprechenden Lehrveranstaltungen zu wahren, wird im Studiengang Betriebswirtschaft ein verbindliches Belegungsverfahren durchgeführt.
- 3) Liegt eine festgesetzte Höchstteilnehmergrenze für Wahlpflichtgruppen und Wahlpflichtmodule vor, so wird die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die im Studiengang eingeschrieben sind und sich fristgerecht innerhalb des von der Fakultät festgesetzten und veröffentlichten Belegungszeitraumes angemeldet haben, wie folgt vorgenommen:
 - a. Vergabe nach Studienfortschritt, wobei die Anzahl der bisher erreichten CP maßgeblich ist
 - b. Bei gleicher Anzahl erreichter CP wird ein Losverfahren durchgeführt.

§ 7

Grundlagen-/Orientierungsprüfungen sowie Vorrückregelungen

- 1) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters ist die jeweilige Prüfungsleistung in den folgenden Modulen zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfungen):
 - a. Grundlagen der BWL
 - b. Wirtschaftsmathematik
 - c. Organisation
 - d. Buchführung und Bilanzierung
 - e. Grundlagen der VWL

²Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gelten noch nicht erbrachte Grundlagen- und Orientierungsprüfungen als erstmalig nicht bestanden. ³Falls mindestens eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nicht erbracht ist, so ist die Fachstudienberatung aufzusuchen.
- 2) ¹Für die Anmeldung (Belegung) zu Wahlpflichtgruppen der Kernkompetenz I (Modulbereich 19), Spezialisierung I (Modulbereich 21) und zu Wahlpflichtmodulen des Modulbereichs Fleximodule (Modulbereich 24) sowie die Teilnahme und Prüfungsberechtigung in diesen Modulen müssen mindestens 45 CP des Basisstudiums erworben sein. ²Für die Anmeldung (Belegung) zu Wahlpflichtgruppen der Kernkompetenz II (Modulbereich 20), Spezialisierung II (Modulbereich 22) und zum Pflichtmodul „Business Management Simulation“ (Modul 25) sowie die Teilnahme und Prüfungsberechtigung in diesen Modulen müssen mindestens 60 CP des Basisstudiums erworben sein. ³Die Anmeldung (Belegung) findet in der Regel jeweils im den Veranstaltungen vorangehenden Semester statt und kann auf mehrere Belegungsphasen aufgeteilt werden.
- 3) Der Eintritt in das Praxissemester kann frühestens nach Abschluss des Basisstudiums und dem erfolgreichen Erwerb der entsprechenden 90 CP erfolgen.
- 4) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des sechsten Fachsemesters ausgegeben werden. ²Voraussetzung ist der Erwerb von mindestens 165 CP aus dem bisherigen Studienverlauf, wobei das praktische Studiensemester (Modul 23.1) erfolgreich abgeleistet sein muss.

¹ §7 Abs. 2 neu gef. mWv. 03.02.2026 durch Änderungssatzung vom 02.02.2026

§ 8 Antwort-Wahl-Verfahren

- 1) ¹Schriftliche Prüfungen dürfen auch nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. ²Sie sind in der Prüfungsankündigung durch die Prüfungskommission explizit auszuweisen.
- 2) ¹Die Studierenden haben unter Aufsicht schriftlich gestellte Aufgaben zu beantworten. ²Sie haben dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie für zutreffend halten (Antwort-Wahl-Verfahren). ³Einfachauswahlaufgaben (Single Choice) sind Aufgaben, bei denen genau einer aus insgesamt n Antwortvorschlägen zutreffend ist („1 aus n “). ⁴Mehrfachauswahlaufgaben (Multiple Choice) sind Aufgaben, bei denen eine unbekannte Anzahl x , die zwischen null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen zutreffend ist („ x aus n “).
- 3) ¹Die Antwort-Wahl-Aufgaben müssen auf die im jeweiligen Modul vermittelten Kompetenzen abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ²Die Aufgaben müssen eindeutig gestellt sein. ³Allen Studierenden sind dabei jeweils dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen; davon unberührt können Prüfungsaufgaben und zugehörige Antwortvorschläge sowie die Antwortvorschläge selbst den Studierenden in unterschiedlicher Präsentationsreihenfolge angegeben werden.
- 4) ¹Bei der Stellung der Prüfungsaufgaben durch die Prüfer/in ist in Zusammenarbeit von Erst- und Zweitprüfer/in der Prüfungsstoff auszuwählen und festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ²Darüber hinaus ist festzulegen, mit welcher Punktzahl richtig beantwortete Fragen bewertet werden, das heißt wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden. ³Dies ist schriftlich zu dokumentieren. ⁴Gehen die Antwort-Wahl-Aufgaben nicht mit der gleichen Gewichtung in die Bewertung der schriftlichen Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ein, so ist auf dem Aufgabenblatt der Gewichtungsfaktor für jede Antwort-Wahl-Aufgabe anzuzeigen.
- 5) ¹Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses von den Prüfenden darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Abs. 3, fehlerhaft sind. ²Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ³Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken.
- 6) ¹Bei Mehrfachauswahlaufgaben ist die Vergabe eines Minuspunktes für das Auswählen einer falschen Antwortmöglichkeit auf die gestellte Frage möglich. ²Bei Einfachauswahlaufgaben ist die Vergabe von Minuspunkten nicht erlaubt.
- 7) ¹Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten als bestanden, wenn
 - a. der/die Studierende mindestens 60% der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder
 - b. der/die Studierende mindestens 50% der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht hat und die Zahl der von dem/der Studierenden erreichten Punkte die von allen Teilnehmer/innen bei der betreffenden schriftlichen Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren durchschnittlich erreichte Gesamtpunktzahl um nicht mehr als 10% unterschreitet (relative Bestehensgrenze).

²Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei denen der/die Studierende mindestens die Punktzahl der zur Anwendung kommenden Bestehensgrenze nach Satz 1 erreicht hat, lautet die Note

1,0	wenn zusätzlich mindestens 75%
2,0	wenn zusätzlich mindestens 50%, aber weniger als 75%
3,0	wenn zusätzlich mindestens 25%, aber weniger als 50%
4,0	wenn zusätzlich keine oder weniger als 25%

der über die Punktzahl der angewendeten Bestehensgrenze hinausgehenden möglichen Punkte erworben werden konnten.

- 8) ¹Die Abs. 1 bis 7 finden keine Anwendung, wenn eine schriftliche Prüfung nur in geringem Umfang Antwort-Wahl-Anteile enthält. ²Dies ist der Fall, wenn die durch Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren erreichbare Punktzahl nicht mehr als 30% der insgesamt erreichbaren Gesamtpunktzahl der Prüfung beträgt.

§ 9

Prüfungskommission

Für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft wird eine Prüfungskommission nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 2, Satz 3 APO gebildet.

§ 10

Bachelorarbeit

- 1) ¹Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch die Aufgabenstellerin / den Aufgabensteller. ²Die Festlegung von Erst- und Zweitprüfer/in erfolgt durch die Prüfungskommission. ³Gehört die Aufgabenstellerin / der Aufgabensteller nicht der Fakultät an, so soll die Zweitprüferin / der Zweitprüfer der Fakultät angehören. ⁴Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen.
- 2) ¹Nach Ausgabe des Themas kann die Bearbeitungszeit aus Gründen, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, durch Entscheidung der Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag um höchstens 6 Wochen verlängert werden. ²Der Antrag ist unverzüglich zu stellen. ³Der Antragsgrund ist glaubhaft zu machen und im Krankheitsfall durch ein ärztliches Attest zu belegen.
- 3) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß als elektronisch lesbare PDF-Datei gemäß § 18 Nr. 9 Satz 2 APO in der Abteilung Studium einzureichen. ²Zusätzlich kann ein gedrucktes Exemplar der Abschlussarbeit durch die Prüferin / den Prüfer gefordert werden. ³Dieses ist direkt bei der Prüferin/dem Prüfer abzugeben.²
- 4) Bei Abgabe der Bachelorarbeit hat der/die Studierende zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, wörtliche und sinngemäße Zitate gekennzeichnet und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.

² § 10 Abs. 3 Satz 3 neu angefügt mWv 29.04.2025 durch Änderungssatzung v. 22.04.2025.

- 5) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß, aber nicht vor Ablauf von 8 Wochen nach Anmeldung in der Abteilung Studium abzugeben.²Abgabetag und Fristeinhaltung sind von der Abteilung Studium aktenkundig zu machen. ³Die Beweispflicht für die fristgerechte Einreichung der Bachelorarbeit trägt der/die Studierende. ⁴Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- 6) ¹Wurde die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal gemäß § 19 Abs. 5 APO wiederholt werden. ²Die Bearbeitungsfrist der zu wiederholenden Bachelorarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 11³

Bestimmungen für Studierende dualer Studienmodelle

- 1) ¹In den dualen Studienmodellen „Studium mit vertiefter Praxis“ und „Verbundstudium“ entwickeln die dual Studierenden durch deutlich längere Praxisphasen und spezielle Module zur dualen Praxis einen stärkeren Theorie-Praxis-Bezug, aber auch firmen-, fach- und branchenspezifische Kompetenzen. ²Für die dual Studierenden gelten folgende ergänzende bzw. abweichende Bestimmungen.
- 2) ¹Dual Studierende absolvieren ihr praktisches Studiensemester bei ihrem jeweiligen Praxispartner. ²Zusätzlich zum praktischen Studiensemester finden auch während der Theoriesemester Praxisphasen beim jeweiligen Praxispartner statt. ³In der Vorlesungszeit sind die dual Studierenden in der Regel bis zu zwei Arbeitstage pro Woche in der Praxis tätig, soweit dies nicht den Studienerfolg gefährdet. ⁴In der vorlesungs- und prüfungsfreien Zeit (15. Februar bis 14. März sowie 1. August bis 30. September) sind die dual Studierenden in der Regel in Vollzeit in der Praxis tätig. ⁵In der Zeit zwischen der letzten individuellen Prüfung und dem offiziellen Ende der Prüfungszeit können dual Studierende ebenfalls in Vollzeit in der Praxis tätig sein.
- 3) ¹Dual Studierende absolvieren im Modulbereich 24 (Fleximodule) 4 von 10 CP aus dem Modulbereich „Duale Praxis“ (vgl. Anlage E). ²Die weiteren Bestimmungen zum Modulbereich Fleximodule nach § 5 Abs. 2 bleiben unberührt. In den dualen Studienmodellen finden Themenfestlegung und Ausarbeitung der Bachelorarbeit in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Praxispartner statt.

§ 12

Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- 1) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können die ganzen Notenstufen 1,0 bis 5,0 bei allen Modulen des Vertiefungsstudiums und der Bachelorarbeit um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- 2) ¹Für alle Module, in denen eine Prüfung angetreten wurde, wird eine Modulnote gebildet. ²Ein Modul gilt als bestanden, falls die zugrundeliegende Prüfungsleistung insgesamt mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde sowie etwaige mit dem Modul verbundene Leistungsnachweise und Nachweise (z.B. Anwesenheitserfordernis) erfolgreich erbracht sind.

³ Neuer § 11 eingefügt mWv 29.04.2025 durch Änderungssatzung v. 22.04.2025. Die Änderung gilt für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaft“ ab Wintersemester 2025/2026 aufnehmen werden.

§§ 11 – 13 a. F. werden §§ 12 – 14 n. F..

- 3) ¹Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten aller Prüfungsleistungen entsprechend ihrer CP gewichtet. ²Die Endnoten der Prüfungsleistungen des Basisstudiums gehen dabei mit dem Gewichtungsfaktor 1,0, die Endnoten der Prüfungsleistungen des Vertiefungsstudiums (exklusive der Bachelorarbeit) mit dem Gewichtungsfaktor 1,5 und die Prüfungsnote der Bachelorarbeit mit dem Gewichtungsfaktor 2,0 in die Prüfungsgesamtnote ein. ³Nicht endnotenbildende Leistungsnachweise (diese sind in den Anlagen A bis D gesondert gekennzeichnet) fließen nicht in die Berechnung der Prüfungsgesamtnote ein.
- 4) Innerhalb von 4 Wochen des der Notenbekanntgabe folgenden Semesters wird für die einzelnen Prüfungen des Vorsemesters eine Prüfungseinsicht nach Maßgabe des § 24 Abs. 6 APO angeboten.
- 5) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens ausreichende Leistungen sowie insgesamt 210 CP erreicht wurden.
- 6) Im Bachelorprüfungszeugnis werden den Endnoten in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.
- 7) ¹Neben der Prüfungsgesamtnote (sog. absolute Note) wird die tatsächliche Prozentzahl der Absolventinnen und Absolventen pro absoluter Note im Diploma Supplement ausgewiesen, wobei als Grundlage für die Berechnung vier vorhergehende Semester als Kohorte zu erfassen sind. ²Voraussetzung ist, dass ausreichend statistische Daten erfasst sind, so dass die vorgenannte Kohorte gebildet werden kann.

§ 13

Bachelor-Zeugnis und akademischer Grad

- 1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten und ein Diploma Supplement ausgestellt.
- 2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.
- 3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule Kempten ausgestellt.

§ 14

In-Kraft-Treten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaft, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 aufnehmen.

Anmerkung:

Diese Fassung soll eine Arbeitshilfe darstellen, in der die Änderungen gemäß Änderungssatzungen Vom 02.02.2026 berücksichtigt sind. Die Gültigkeit der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaft“ (SPO BA BW) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten Vom 21. Februar 2024 und der Änderungssatzungen Vom 22. April 2025 und 02.02.2026 wird hierdurch nicht berührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats und Hochschulrats der Hochschule Kempten vom 06.02.24 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Kempten vom 06.02.24.

Kempten, den 21.02.24

Prof. Dr. rer. pol. habil. Wolfgang Hauke

- Präsident -

Diese Satzung wurde am 26.02.24 in der Hochschule Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26.02.24 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 21.02.24.

Anlage A⁴: Modulübersicht Basisstudium (1. bis 3. Semester)

Mod.-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Prüfungsform	SWS	CP
1-18	Basisstudium			(72)	(90)
1	Grundlagen der BWL	SU	SchrP/90	4	5
2	Wirtschaftsmathematik	SU Ü	SchrP/90	4	5
3	Organisation	SU	SchrP/90	4	5
4	Buchführung und Bilanzierung	SU	SchrP/90	4	5
5	Modulbereich: Interkulturelle Kommunikation und Sprache I			(4)	(5)
5.1	Englisch I	Sem	Port	2	2,5
5.2	Kommunikation I	Sem ¹⁾	--- ²⁾	2	2,5
6	Grundlagen der VWL	SU Ü	SchrP/90	4	5
7	Wirtschaftsrecht	SU	SchrP/90	4	5
8	Statistik	SU Ü	SchrP/90	4	5
9	Projekt- und Geschäftsprozessmanagement	SU Ü	SchrP/90	4	5
10	Kosten- und Leistungsrechnung	SU Ü	SchrP/90 ³⁾	4	5
11	Modulbereich: Interkulturelle Kommunikation und Sprache II			(4)	(5)
11.1	Englisch II	Sem	Port	2	2,5
11.2	Kommunikation II	Sem ^{1) 4)}	Präs	2	2,5
12	Betriebliche Steuerlehre	SU Ü	SchrP/90	4	5
13	Finanzierung und Investition	SU	SchrP/90	4	5
14	Produktion und Logistik	SU Ü	SchrP/90	4	5
15	Marketing	SU	SchrP/90	4	5
16	Personal	BL	StA + Präs	4	5
17	Wirtschaftsinformatik und Digitalisierung	SU Ü	SchrP/90	4	5
18	Methoden der BWL und wissenschaftliches Arbeiten	SU	Port	4	5

⁴ Anlage A geändert mWv 29.04.2025 durch Änderungssatzung v. 22.04.2025.

Anlage B⁵: Modulübersicht Vertiefungsstudium (4. bis 7. Semester)

Mod.-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Prüfungsform	SWS	CP
19-26	Vertiefungsstudium				(120)
19	Modulbereich: Kernkompetenz I	Angebot s. Anlage C		12	15
20	Modulbereich: Kernkompetenz II	Angebot s. Anlage C		12	15
21	Modulbereich: Spezialisierung I	Angebot s. Anlage D		12	15
22	Modulbereich: Spezialisierung II	Angebot s. Anlage D		12	15
23	Modulbereich: Praktisches Studiensemester				(30)
23.1	Praktisches Studiensemester	Praktisches Studiensem.	Praktikumsbericht ²⁾	20 Wochen	28
23.2	Praxisseminar	Sem ¹⁾	Präs ²⁾		2
24	Modulbereich: Fleximodule				10
25	Business Management Simulation	Block ¹⁾	Port	3	5
26	Modulbereich: Abschlussarbeit				(15)
26.1	Bachelorseminar	Sem	Koll		3
26.2	Bachelorarbeit		Bachelorarbeit		12

⁵ Anlage B neu gef. mWv. 03.02.2026 durch Änderungssatzung vom 02.02.2026

Anlage C: Wahlpflichtgruppen und -module für die Modulbereiche Kernkompetenz I und Kernkompetenz II

Mod.-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Prüfungsform	SWS	CP
19.1 / 20.1	Corporate Finance & Banking			(12)	(15)
a	Bank- und Finanzwirtschaft	SU Ü	SchrP/90	4	5
b	Corporate Finance	SU Ü			
c	Finanzcontrolling	SU Ü	StA + Präs	2	2,5
d	Green Economy & Green Finance	SU Ü	Port	4	5
e	Planspiel	SU Ü			
f	Vertiefung	Sem ¹⁾	StA + Präs	2	2,5

Mod.-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Prüfungsform	SWS	CP
19.2 / 20.2	Operations & Supply Chain Management			(12)	(15)
a	Supply Chain Management	SU Ü	Port	4	5
b	Vertriebs- und Distributionslogistik	SU Ü	SchrP/90	4	5
c	Seminar	Sem ¹⁾	StA + Präs	4	5

Mod.-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Prüfungsform	SWS	CP
19.3 / 20.3	Marketing			(12)	(15)
a	Marketinginformation und -strategie			(4)	(5)
a1	Marketingforschung	SU Ü	SchrP/90 od. PjA + Präs	2	5
a2	Marketingstrategie	SU Ü		2	
b	Marketing Operations			(4)	(5)
b1	Produkt- und Markenmanagement	SU Ü	SchrP/90 od. PjA + Präs	2	5
b2	Brand Communication	SU Ü		2	
c	Seminar	Sem ¹⁾	PjA + Präs	4	5

Mod.-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Prüfungsform	SWS	CP
19.4 / 20.4	Human Resources & Employee Engagement			(12)	(15)
a	Change Management	SU Ü	Port	4	5
b	Talent Management	SU Ü	Port	4	5
c	Seminar	Sem ¹⁾	Port + Präs	4	5

Mod.-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Prüfungsform	SWS	CP
19.5 / 20.5	Information Systems & Business Intelligence			(12)	(15)
a	Betriebliche Anwendungssysteme	SU Ü	SchrP/90	4	5
b	Einführung in die Programmierung	SU	Port	2	2,5
c	Business Intelligence	Sem	Port	2	2,5
d	Seminar	Sem ¹⁾	StA + Präs	4	5

Mod.-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Prüfungsform	SWS	CP
19.6 / 20.6	Management & Strategy			(12)	(15)
a	Strategische Unternehmensführung	SU Ü	SchrP/90	4	5
b	Wirtschaftspolitik	SU Ü	SchrP/90	4	5
c	Entrepreneurship	Sem ¹⁾	StA + Präs	4	5

Mod.-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Prüfungsform	SWS	CP
19.7 / 20.7	International Core Competence ⁵⁾				(15)

Anlage D: Wahlpflichtgruppen und -module für die Modulbereiche Spezialisierung I und Spezialisierung II

Mod.-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Prüfungsform	SWS	CP
21.1 / 22.1	Informations- und Projektmanagement			(12)	(15)
a	Projektmanagement	SU Ü	StA + Zert	4	5
b	Informationssysteme im Projektmanagement	SU Ü	SchrP/60 (Zert) + Präs	4	5
c	Projektkommunikation	SU ¹⁾ Ü	StA + Präs	4	5

Mod.-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Prüfungsform	SWS	CP
21.2 / 22.2	Innovation, Transformation & New Work			(12)	(15)
a	Innovations- und Transformationsmanagement	SU	Port	4	5
b	Corporate Governance im Wandel	SU	Port	2	2,5
c	Staatliche Anreizsysteme	SU	Port	2	2,5
d	New Work & Future Business	SU	Port	4	5

Mod.-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Prüfungsform	SWS	CP
21.3 / 22.3	Data Science & Analytics			(12)	(15)
a	Data Mining	SU	SchrP/90 od. StA	4	5
b	Prognose- und Analysetechniken	SU	SchrP/90 od. StA	4	5
c	Statistische Programmierung	Sem	SchrP/90 od. StA	2	2,5
d	Seminar	Sem ¹⁾	StA	2	2,5

Mod.-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Prüfungsform	SWS	CP
21.4 / 22.4	Taxes, Auditing and Accounting			(12)	(15)
a	Taxes	SU	SchrP/90	4	5
b	Seminar Taxes	Sem ¹⁾	Präs	2	2,5
c	Seminar Prüfungswesen	Sem ¹⁾	Präs	2	2,5
d	Accounting	SU	SchrP/90	4	5

Mod.-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Prüfungsform	SWS	CP
21.5 / 22.5	Managementorientiertes Controlling			(12)	(15)
a	Performance-Management und Business Navigation	SU Ü	Port	4	5
b	Business Intelligence im Controlling	SU Ü	Port	4	5
c	Controlling in der Praxis und Seminar	Sem ¹⁾	Port	4	5

Mod.-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Prüfungsform	SWS	CP
21.6 / 22.6	Prozessmanagement			(12)	(15)
a	Prozessmanagement	SU Ü	SchrP/90	4	5
b	Qualitätsmanagement	SU Ü	SchrP/90	2	5
c	IT zur Prozessunterstützung	SU Ü		2	
d	Seminar	Sem ¹⁾	StA + Präs	4	5

Mod.-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Prüfungsform	SWS	CP
21.7 / 22.7	International Specialization ⁵⁾				(15)

Erläuterung der Fußnoten

Fußnote	Beschreibung
1)	Anwesenheitserfordernis; erfüllt bei Anwesenheitsnachweis in mindestens 80% der LV. Dies gilt auch bei einer durch Attest nachgewiesenen, krankheitsbedingten Abwesenheit.
2)	Leistungsnachweis ist nicht endnotenbildend.
3)	Erwerb von Bonuspunkten nach § 9 Abs. 5 APO möglich (Fallstudie; Erwerb von max. 15% der möglichen Punkte der schriftlichen Prüfung möglich).
4)	Voraussetzung für die Teilnahme und Prüfungsberechtigung ist die erfolgreiche Leistungserbringung in Modul 5.2 (Kommunikation I).
5)	Individuelle Zusammenstellung gemäß dem Angebot der Partnerhochschule, Anrechnung auf Antrag bei der Prüfungskommission, wählbar im Winter- und Sommersemester.

ANLAGE E⁶: Modulbereich „Duale Praxis“

Mod.-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Prüfungsform	SWS	CP
DP1	Duale Praxis I		Bericht	0	0
DP2	Duale Praxis II		Bericht	0	0
DP3	Duale Praxis III		Bericht	0	0
DP4	Duale Praxis IV		Bericht	0	0
DPK	Kolloquium Duale Praxis	SU	Koll	4	4

⁶ Anlage E neu angefügt mWv 29.04.2025 durch Änderungssatzung v. 22.04.2025. Die Änderung gilt für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaft“ ab Wintersemester 2025/2026 aufnehmen werden.

Erläuterung der Abkürzungen (sofern nicht bereits im Text definiert)

Abkürzung	Art der Abkürzung	Beschreibung
LV	Allgemein	Lehrveranstaltung
od.	Allgemein	oder; verwendet zur Aufzählung alternativer Prüfungsformen (Festlegung der konkreten Prüfungsform durch Prüfer/in spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn)
SWS	Allgemein	Semesterwochenstunden
BL	Art der LV	Blended Learning
Block	Art der LV	Blockveranstaltungen
Sem	Art der LV	Seminar
SU	Art der LV	Seminaristischer Unterricht
Ü	Art der LV	Übung
Fall	Prüfungsform	Fallstudie
Koll	Prüfungsform	Kolloquium
Mün	Prüfungsform	Mündliche Prüfung, Dauer jeweils angegeben (/15-20 Minuten)
PjA	Prüfungsform	Projektarbeit
Port	Prüfungsform	Portfolio-Prüfung. Prüfungsleistung besteht aus im Semesterverlauf zu erbringenden, gewichteten Teilleistungen (bspw. Präs, StA, Mün, SchrP)
Präs	Prüfungsform	Präsentation
SchrP	Prüfungsform	Schriftliche Prüfung, Dauer jeweils angegeben (/60, /90, /120 Minuten)
StA	Prüfungsform	Studienarbeit
Zert	Prüfungsform	Zertifizierung bzw. Zertifikat